

## **Satzung**

### **der Stadt Würzburg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

vom 6. Mai 1987 (MP und FVBl. Nr. 120 vom 26. Mai 1987)

letzte Änderung vom 27. Juli 2017 (MP und FVBl. Nr. 189 vom 18. August 2017)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - (BayStrWG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 375), sowie § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) und gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Juli 2017 folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Würzburg stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen i.S.d. Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG (Straßen i.S. dieser Satzung).

(2) Diese Satzung gilt auch für die Fußgängerbereiche, soweit die Fußgängerzonensatzung vom 5. Mai 1983 in ihrer jeweiligen Fassung keine anderweitigen Regelungen trifft. Sie gilt nicht für die Wochen- und Sondermärkte.

#### **§ 2**

##### **Sondernutzung**

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 1 Abs.1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Sondernutzungen stellen insbesondere auch dar

- das Aufstellen von Warenständern und Werbereitern,
- das Aufstellen von Plakatständern (Dreieckständern, Tafeln) für politische Werbung durch Parteien und Wählergruppen,
- das Halten von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs („rollende Läden“),
- das Lagern und Aufstellen von Zelten,
- der Aufenthalt auf Straßen zum Zwecke der Bettelei,
- Anlagen über dem Straßengrund,
- Anlagen im Straßengrund,
- Grabenbrücken außerhalb der geschlossenen Ortslage und an freien Strecken der Kreisstraßen.

#### **§ 3**

##### **Erlaubnispflicht**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind,

- b) Sondernutzungen für das Plakatieren durch Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen anlässlich von Wahlen, Abstimmungen, Volks- oder Bürgerbegehren sowie für das Plakatieren durch politische Parteien und Wählergruppen für politische Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 2 der Sicherheitsverordnung der Stadt Würzburg.
  - c) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Auslagetiefe nicht mehr als 15 cm in den städtischen Verkehrsraum hineinragt und die beanspruchte Grundstücksfläche nicht mehr als 1,5 m<sup>2</sup> beträgt;
  - d) Dachgesimse, Dachkragplatten und ähnliches in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.
  - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
  - (4) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

## § 5

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

## § 6

### **Erlaubnis und Gestattung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Erlaubnis und Gestattung werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## § 7

### **Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht**

(Gestattungsvertrag)

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauung.

## § 8

### **Sondernutzungen nach öffentlichem Recht**

(Erlaubniserteilung)

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:200) beizufügen.
- (4) Die Erlaubnis ist bei der Stadt Würzburg schriftlich zu beantragen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Über die Erlaubnis entscheidet die Stadt Würzburg innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (6) Hat die Stadt Würzburg nicht innerhalb der nach Abs. 4 festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

## § 9

### **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist stets der Fall, wenn keine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- g) für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen in den Fußgängerbereichen sowie am Bahnhofsvorplatz, in der Kaiserstraße, Juliuspromenade, Langgasse vom westlichen Ende des Parkplatzes bis zum Marktplatz, im Schenkhof, Domstraße und am Sternplatz.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
- d) die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

## § 10

### **Freihaltung von Versorgungsleitungen**

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

## § 11

### **Beendigung der Sondernutzung**

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## § 12

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung**

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen, zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## § 13

### **Ausnahmen**

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 10, 12 zugelassen werden.

## § 14

### **Haftung**

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## § 15

### **Gebühren- oder Kostenersatz, Entgelte**

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren und Entgelte zu entrichten. Für Sondernutzungen nach § 8 (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) ist die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Würzburg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Sondernutzung jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Für Sondernutzungen nach § 7 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte gem. dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung) in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Sondernutzung jeweils geltenden Fassung vereinbart.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16

**Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 17

**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.